

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 20. 11. 2013

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 8. 11. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	847	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 11. 11. 2013, Änderung des Stiftungszwecks der „Klaus-Friedrich-Stiftung“	848	Bek. 5. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubesei- lung der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) mit Hochtemperaturleitern	850
C. Finanzministerium		Bek. 28. 10. 2013, Widmung der Tankstellenfläche zur Bun- desautobahn-Fläche gemäß § 2 FStrG im Bereich der Bun- desautobahn 28, Gemeinde Stuhr	850
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 15. 5. 2013, Richtlinie über die Übernahme einer Ehren- patenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)	848	Bek. 20. 11. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)	853
21147		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Erl. 29. 10. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	848	Bek. 8. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasan- lage Garbers Biogas GbR, Bergen)	853
21132		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Ideker, Neustadt am Rübenberge)	853
F. Kultusministerium		Bek. 6. 11. 2013, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Wilhelm Ideker, Neustadt am Rüben- berge)	860
RdErl. 6. 11. 2013, Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekon- struktionen	849	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
22410		Bek. 24. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wüsten- gas GmbH & Co. KG, Tostedt)	860
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 6. 11. 2013, Durchführung der Fahrzeug-Zulassungs- verordnung	850	Bek. 7. 11. 2013, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Möhlenkamp GmbH & Co. KG, Lorup)	860
93130		Stellenausschreibungen	862
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 11. 2013 — 203-11700-3 JOR —**

Das Herrn Kurt Uihlein am 2. 9. 1965 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Hannover mit dem Konsularbezirk Niedersachsen ist mit Ablauf des 5. 11. 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Hannover ist somit geschlossen.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Änderung des Stiftungszwecks der „Klaus-Friedrich-Stiftung“

Bek. d. MI v. 11. 11. 2013
— RV BS/63.2BS2-11741/40-232 —

Mit Schreiben vom 11. 11. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Erweiterung des Stiftungszwecks der „Klaus-Friedrich-Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr zusätzlich auch die Förderung und Unterstützung von Tierschutz im nationalen und internationalen Bereich.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 848

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)

Erl. d. MS v. 15. 5. 2013 — 304-43184-55 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 25. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 347)
— VORIS 21147 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 30. 10. 2013 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit“ durch das Wort „Sozialministerin“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 werden die Worte „Ministerin oder der Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit“ durch das Wort „Sozialministerin“ ersetzt.
3. In der Anlage werden in der Überschrift die Worte „Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit“ durch das Wort „Sozialministerin“ ersetzt.
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 12. 2015“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 848

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Erl. d. MS v. 29. 10. 2013 — 306-51011/17-1 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten. Zum Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, psychische und/oder körperliche Misshandlung und Vernachlässigung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen und im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstelle Hilfestellung, Unterstützung und Information zu bieten. Dies ist zu gewährleisten durch

1.2.1 direkte (telefonische und persönliche) sozialpädagogische Beratung sowie durch geeignete (Krisen-)Interventionen

1.2.2 präventive, d. h. offensive und aktiv-zugehende Information, Aufklärung und Beratung in ausgewählten Institutionen der Jugendhilfe und Schulen und

1.2.3 die Initiierung und Vermittlung weiterführender Angebote.

1.3 Gefördert wird die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen zu den Personalausgaben und Sachausgaben.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Niedersachsen eine Beratungsstelle i. S. dieser Richtlinie betreiben. Die Anerkennung als Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe muss vorliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Beratungsstelle muss gewährleisten,

3.1.1 dass bei der Beratung und Information die Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Jungen im Mittelpunkt stehen; dies kann familienbezogene Beratungsangebote einschließen,

- 3.1.2 dass bei der Beratung in demselben Einzelfall eine Opfer- und Täterberatung nicht von derselben Person durchgeführt wird und dass Fachkräfte beiderlei Geschlechts zur Verfügung stehen,
- 3.1.3 dass die Anonymität der Ratsuchenden, falls gewünscht, gewahrt bleibt,
- 3.1.4 dass neben der direkten sozialpädagogischen Beratung und der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten auch präventive Arbeit geleistet wird,
- 3.1.5 dass als Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben mindestens eine hauptamtliche diplomierte Fachkraft mit sozialpädagogischer, pädagogischer oder psychologischer Berufsausbildung oder einem vergleichbaren Abschluss mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird oder dass für die Förderung von Aufwandsentschädigungen mindestens 200 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Jahr angeboten werden und
- 3.1.6 dass keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Landes erfolgt.
- 3.2 Für eine effektive Ausrichtung der Beratungstätigkeit ist die Vernetzung und Abstimmung mit anderen Institutionen, insbesondere auch den Frühen Hilfen, im lokalen oder regionalen Raum unerlässlich. Dies soll in Abstimmung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern geschehen. Die bisherigen Konzepte der Beratungsstelle sind entsprechend anzupassen und umzusetzen. Die bestehenden Kooperationsbezüge sind in Bezug auf Umfang und Qualität der Zusammenarbeit darzulegen.
- 3.3 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sollen sich regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratungsstellen beteiligen, die vom Träger, der Bewilligungsbehörde oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung beträgt
- 4.2.1 für Personalausgaben
- 4.2.1.1 jährlich bis zu 50 % der vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze der EntgeltGr. 10 TV-L für eine hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkraft nach Nummer 3.1.5 — bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder ei-

ner teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt — oder

- 4.2.1.2 jährlich 3 700 EUR als Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit;
- 4.2.2 für Sachausgaben zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle und für Öffentlichkeitsarbeit jährlich bis zu 1 000 EUR.
- 4.3 Die Zuwendung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Anweisung zum Verfahren

- 5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 5.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Beratungsstellen haben mit der Antragstellung zu versichern, dass die nach Nummer 3.2 erforderliche Abstimmung der Beratungsstelle mit dem örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt ist.
- 5.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.
- 5.5 Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist zu evaluieren. Art und Umfang der Evaluation sind mit der Bewilligungsbehörde zu vereinbaren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:

An
den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 848

F. Kultusministerium

Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen

RdErl. d. MK v. 6. 11. 2013 — 16-11 174 —

— VORIS 22410 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 815)
— VORIS 22410 —

1. Personen, deren Namen durch Adoption oder aufgrund des Transsexuellengesetzes geändert wurden, sind vor einer Offenbarung oder Ausforschung ihrer früheren Namen zu schützen. Ihnen ist deshalb auf Antrag eine Zweitausfertigung ihrer Prüfungs- oder Abschlusszeugnisse auszustellen.

Dabei sind die neuen Vornamen oder Namen, das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses sowie die Angaben „Siegel der ...“ (Schule oder Behörde) und „gezeichnet ...“ (anstelle der Unterschrift) einzusetzen und folgender Zusatz aufzunehmen:

„Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom“

Der Zusatz ist mit Unterschrift und Siegel der Schule oder Behörde, die die Zweitausfertigung ausstellt, und mit dem Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen.

2. Eine Zweitausfertigung eines Prüfungs- oder Abschlusszeugnisses kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen eine Urschrift oder ein Zeugnissentwurf nicht mehr vorhanden, eine Rekonstruktion des Inhalts aber möglich ist. Ein der Regelung in Nummer 1 entsprechender Zusatz soll möglichst genau bezeichnen, welche — nicht mehr vorhandene — Urkunde durch die Zweitausfertigung ersetzt wird.

3. Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses ist eine Gebühr nach dem Kostentarif der ALLGO in der jeweils geltenden

Fassung zu erheben. Die Gebühr ergibt sich aus der Tarifnummer, die für Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse gilt.

Zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands ist das MK damit einverstanden, dass die von Schulen erhobenen Gebühren dem jeweiligen Schulträger zufließen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Schulen
Niedersächsische Landesschulbehörde
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 849

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Durchführung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

RdErl. d. MW v. 6. 11. 2013 — 43-30001/0001 —

— **VORIS 93130** —

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 567)
— **VORIS 93130** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 6. 11. 2013 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „Anlage 1 FZV“ durch die Worte „der im BAnz. erfolgten Bekanntmachung“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden nach den Worten „in Kraft“ die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft“ eingefügt.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 850

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubeseilung der 220-kV-Leitung Stade—Sottrum
(LH-14-2142)
mit Hochtemperaturleitern**

Bek. d. NLSStBV v. 5. 9. 2013 — 33-3331-05020-4.2 —

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH wurde für die Neubeseilung der 220-kV-Leitung Stade—Sottrum (LH-14-2142) von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 33 A mit Hochtemperaturleitern in den Gemeinden Agathenburg und Dollern im Landkreis Stade eine Plangenehmigung gemäß § 43 b Nr. 2 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Neubeseilung der 220-kV-Leitung Stade—Sottrum von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 33 A mit Hochtemperaturleitern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 850

**Widmung der Tankstellenfläche
zur Bundesautobahn-Fläche gemäß § 2 FStrG
im Bereich der Bundesautobahn 28, Gemeinde Stuhr**

Bek. d. NLSStBV v. 28. 10. 2013 — 4/31020 —

I.

Die Tankstelle im Zuge der Bundesautobahn 28 in der Gemarkung Stuhr, Richtungsfahrbahn Bremen, ist gemäß § 15 Abs. 1 FStrG Nebenbetrieb der Bundesautobahn und wird als Fläche der Bundesautobahn gewidmet.

Die in der Gemeinde Stuhr gelegenen Flurstücke 1/20 und 1/24 der Flur 15, Gemarkung Groß Mackenstedt, an der Bundesautobahn 28, Abschnitt 305, zwischen den Stationen 1450 (km 118,795) und 1690 (km 119,035) werden mit Wirkung vom 15. 12. 2013 gemäß § 2 FStrG zur Bundesautobahn 28 gewidmet.

Ein Übersichtsplan und ein Lageplan sind beigelegt (**Anlagen 1 und 2**).

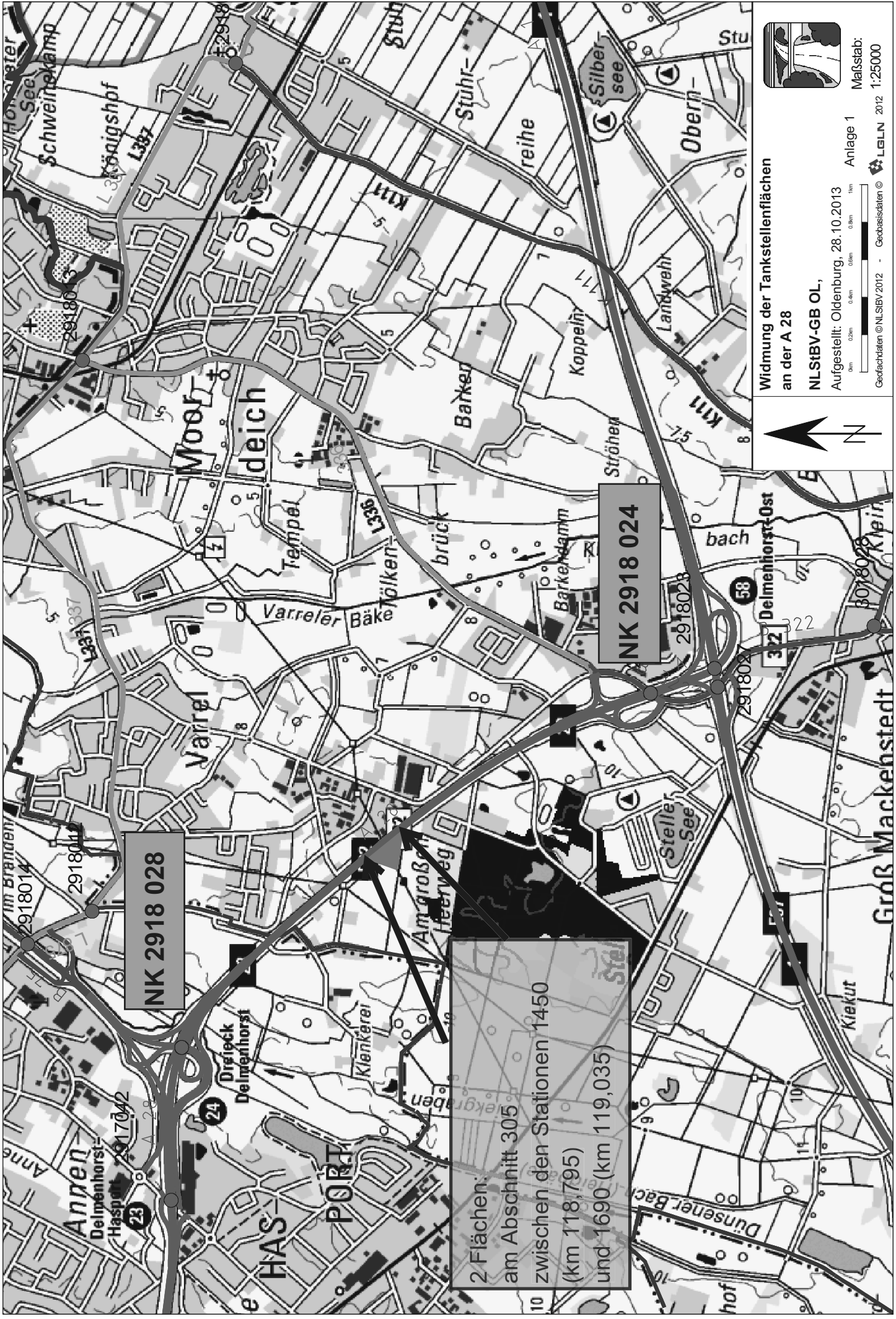
II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 850



NK 2918 028

NK 2918 024

2 Flächen:
 am Abschnitt 305
 zwischen den Stationen 1450
 (km 118,795)
 und 1690 (km 119,035)



Widmung der Tankstellenflächen
 an der A 28

NLSIBV-GB OL,

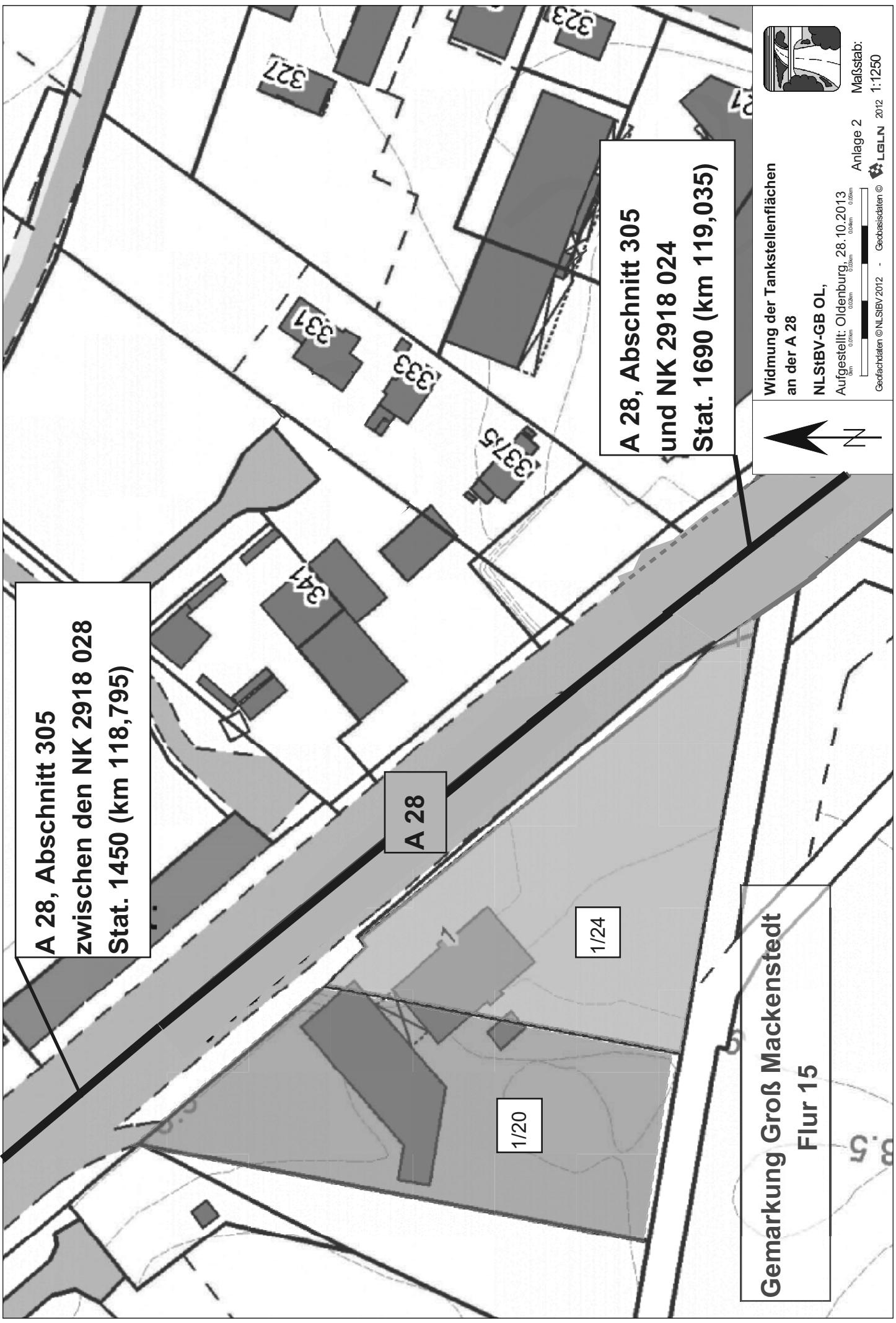
Aufgestellt: Oldenburg, 28.10.2013

Anlage 1

Maßstab:
 1:25000



Geofachdaten © NLSIBV 2012 - Geobasisdaten © LGLN 2012



**A 28, Abschnitt 305
zwischen den NK 2918 028
Stat. 1450 (km 118,795)**

A 28

**A 28, Abschnitt 305
und NK 2918 024
Stat. 1690 (km 119,035)**

**Gemarkung Groß Mackenstedt
Flur 15**



**Widmung der Tankstellenflächen
an der A 28**

NLSfBV-GB OL,

Aufgestellt: Oldenburg, 28.10.2013

© NLSfBV 2012

Anlage 2

**Maßstab:
1:1250**



© NLSfBV 2012 - Geobasisdaten ©

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
der Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Stade
und Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLWKN v. 20. 11. 2013 — 62023/2.4 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Oste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Am Dobrock, Hemmoor, Börde Lamstedt, Nordkehdingen, Himmelpforten, Oldendorf und der Stadt Bremervörde und ist in den mitveröffentlichten Übersichts-karten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 2110, L 2323, L 2520) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 19) werden beim

Landkreis Cuxhaven,
Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,
Vincent-Lübeck-Straße 2,
27474 Cuxhaven,

beim

Landkreis Stade,
Umweltamt,
Am Sande 4,
21682 Stade,
und beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau,
Amtsallee 7,
27432 Bremervörde,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 853

**Die Anlagen sind auf den Seiten 854—859
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Garbers Biogas GbR, Bergen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 8. 11. 2013
— CE000024235-13-096-03 ar —**

Die Garbers Biogas GbR, Huxahl 4, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 2. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort in 29303 Bergen, Vorm Dorfe, Gemarkung Diesten, Flur 2, Flurstück 75/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 853

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelm Ideker, Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 11. 2013
— H006463512-118 —**

Herr Wilhelm Ideker, Messtor 5, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Schneeren, Flur 8, Flurstück 258/4, beantragt.

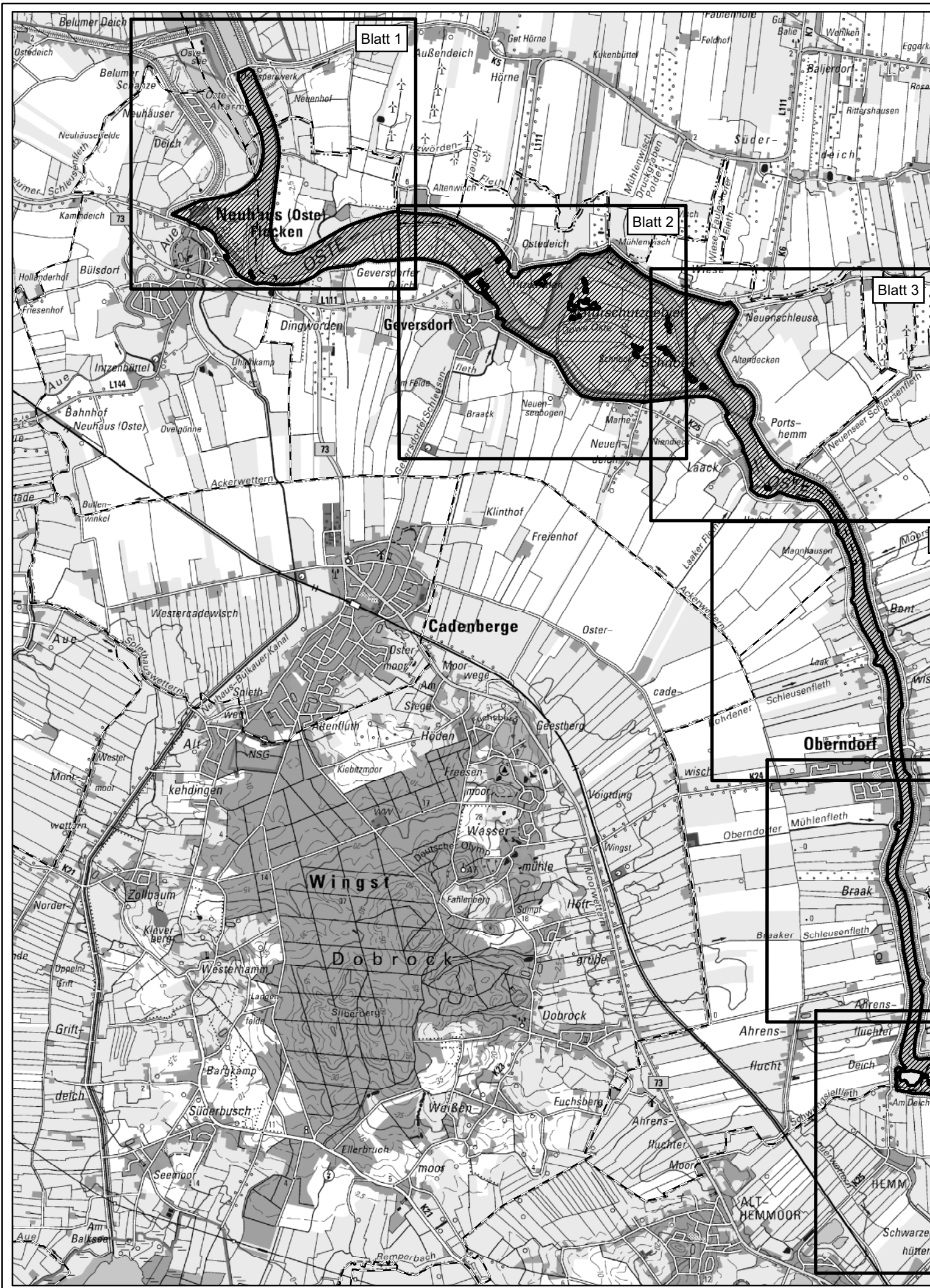
Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gärrestelagers und die Erweiterung der vorhandenen Silagelagerflächen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 853



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Neuhäuser (Oster) Pläcken

Geversdorf

Cadenberge

Wingst

Dobrock

Oberndorf

ALTHEM MOOR

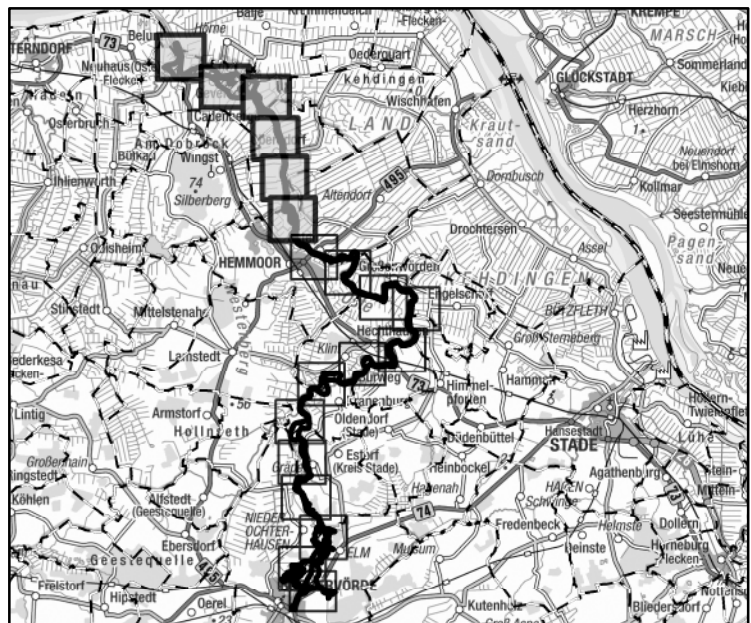
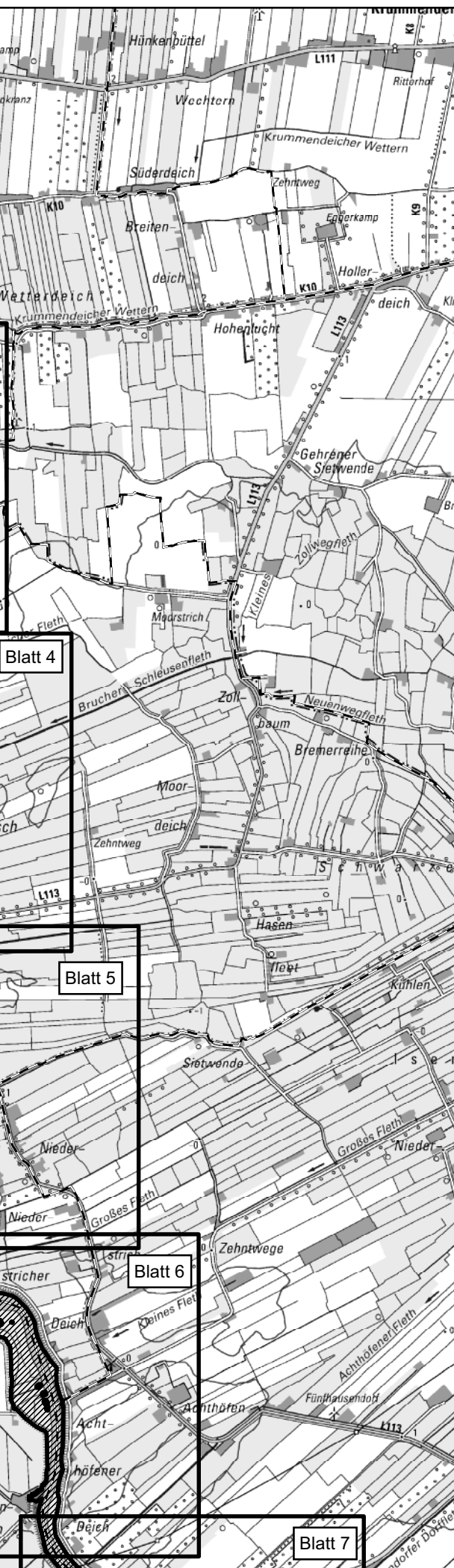


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -




Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)

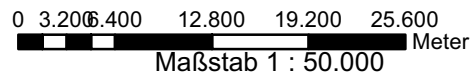
Teil 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 20.11.2013
AZ : S32 62023/2.4



Legende

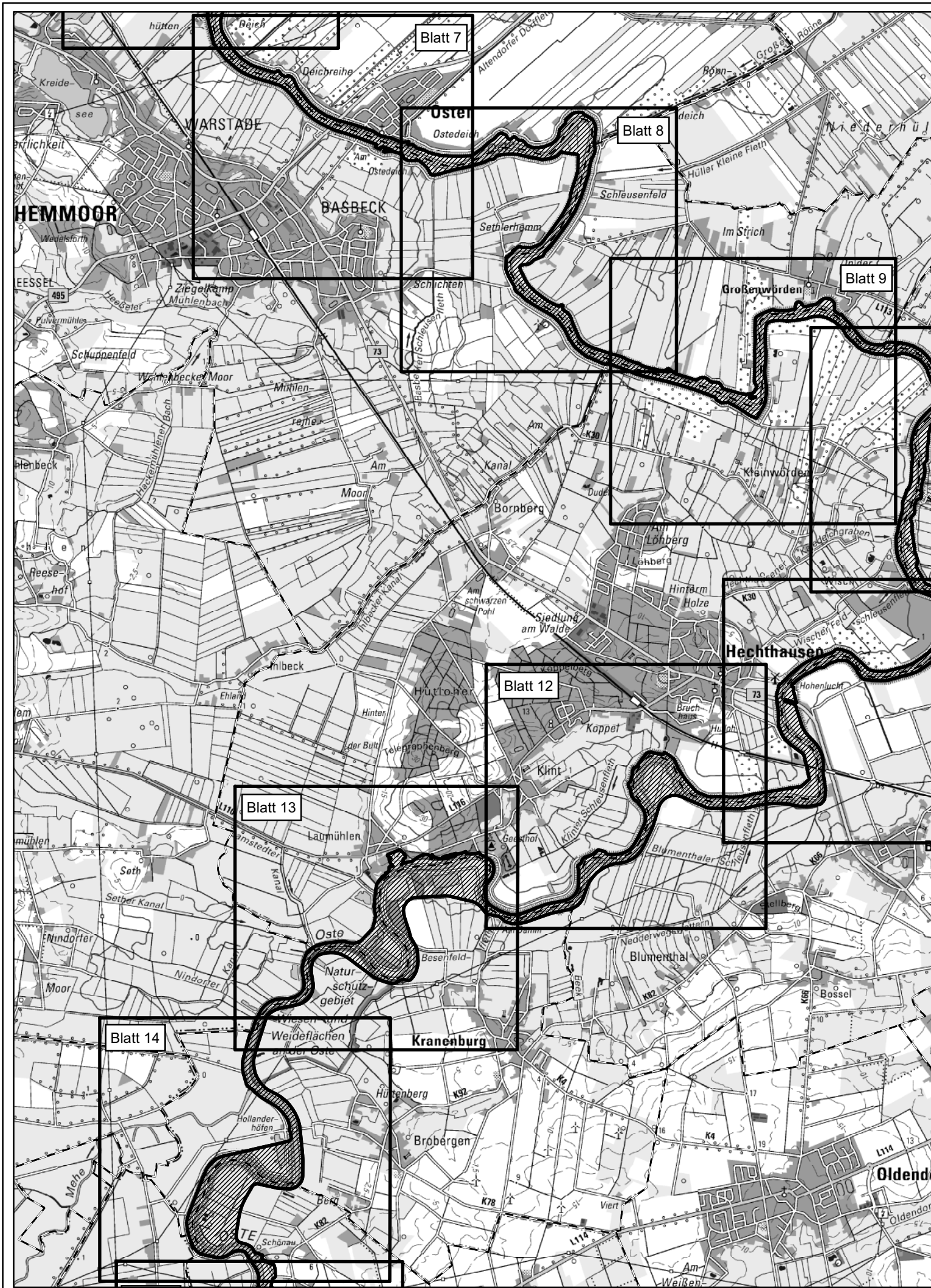
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 23.10.2013





Blatt 7

Blatt 8

Blatt 9

Blatt 12

Blatt 13

Blatt 14

HEM MOOR

WARSTADE

BASBECK

Oster

Großenwürden

Hechthausen

Kranenburg

Oldendorf

Wiesen und Weideflächen an der Oster

OSTER

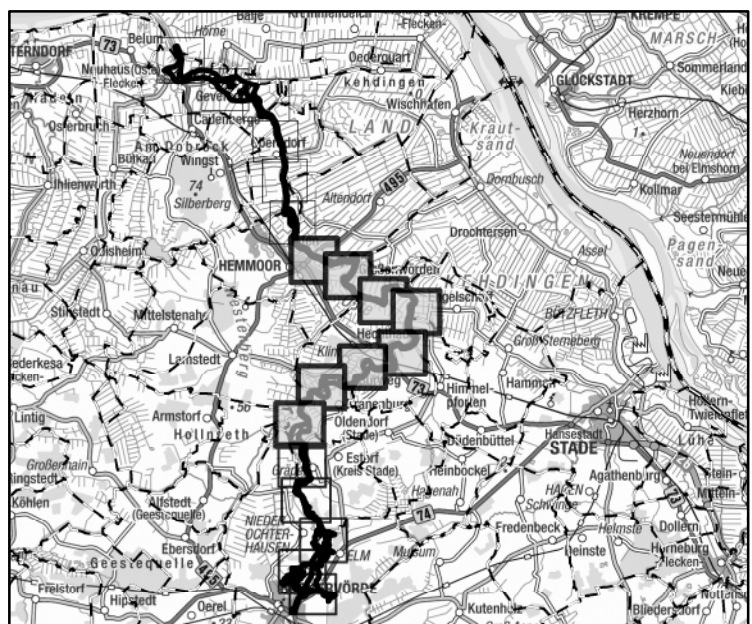
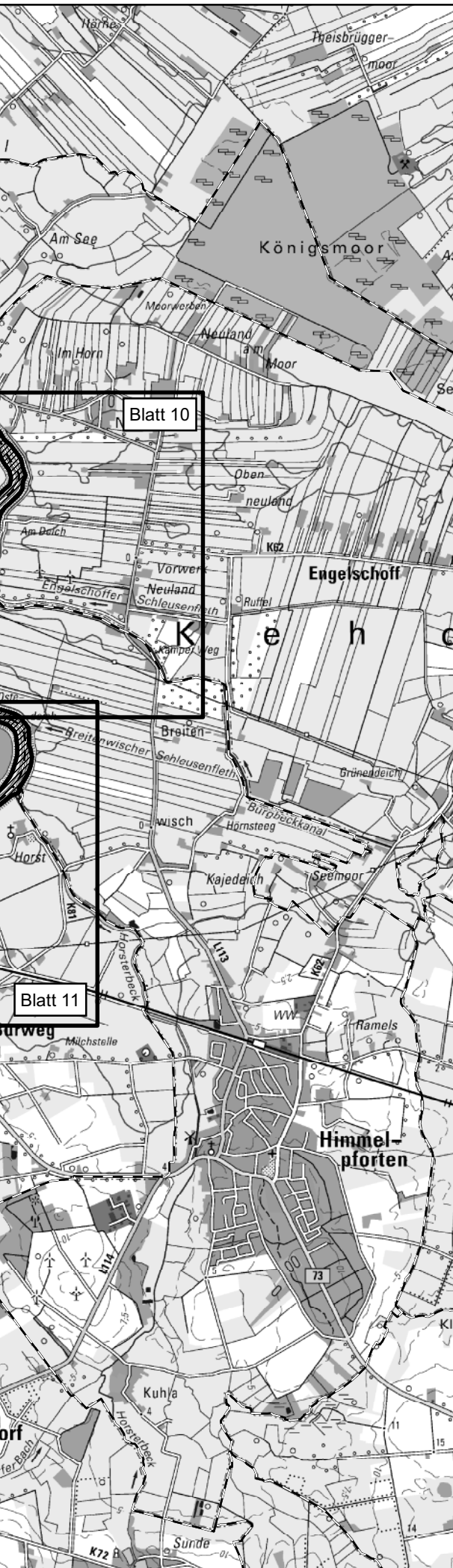


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)

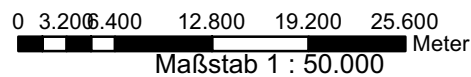
Teil 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 20.11.2013
AZ : S32 62023/2.4



Legende

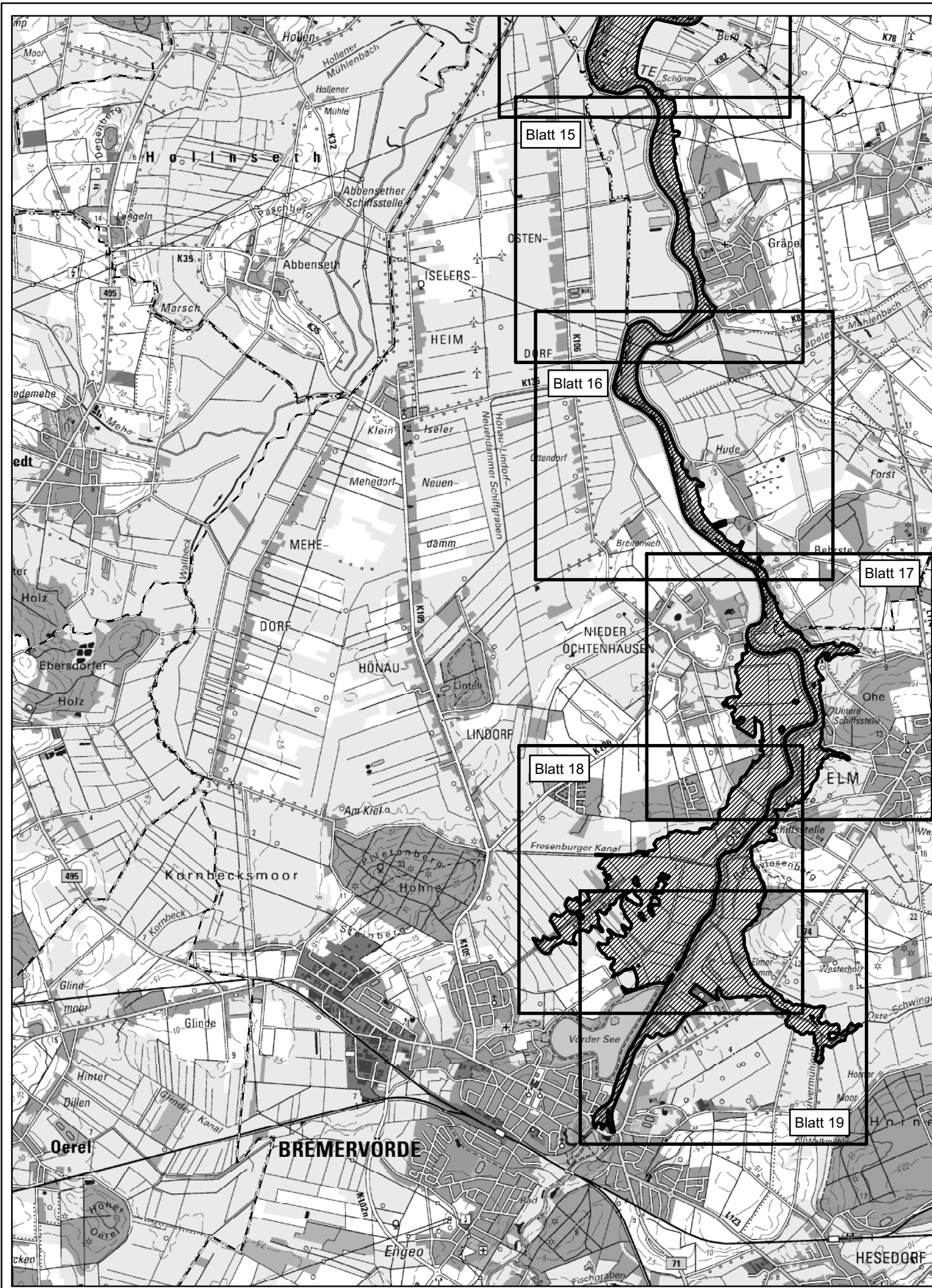
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 23.10.2013





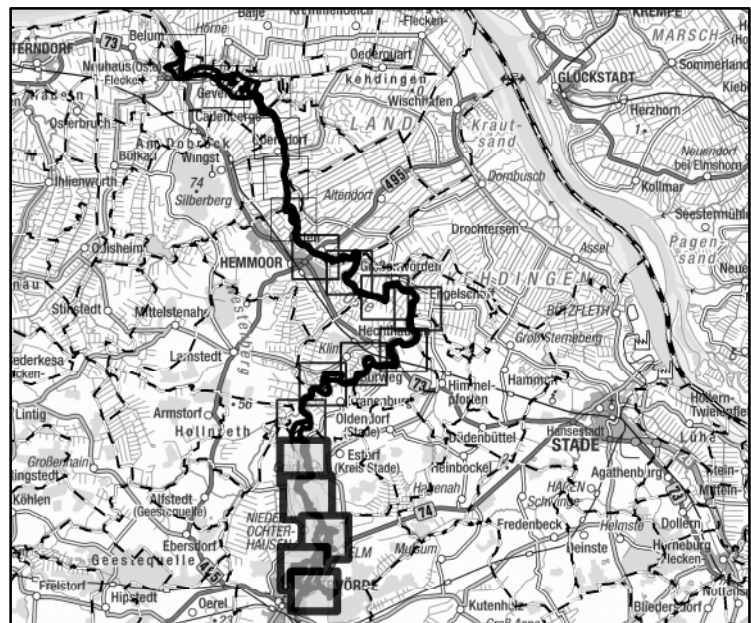


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -




Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)

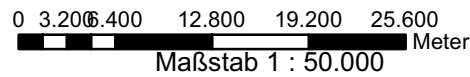
Teil 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 20.11.2013
AZ : S32 62023/2.4



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 23.10.2013



**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Wilhelm Ideker, Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 11. 2013
— H006463512-118 —**

Das GAA Hannover hat Herrn Wilhelm Ideker, Messtor 5, 31535 Neustadt am Rübenberge, mit der Entscheidung vom 4. 11. 2013 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Schneeren, Flur 8, Flurstück 258/4, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Gärrückstandsspeichers und die Erweiterung der Silagelagerfläche.

Die Firma hat die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom 21. 11. bis einschließlich 4. 12. 2013 beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 860

Anlage

Tenor

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.3.2/V und Nr. 1.2.2.2/V, Nr. 8.13/V und Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird Herrn Wilhelm Ideker, Messtor 5, 31535 Neustadt a. Rbge. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Postleitzahl und Ort: 31535 Neustadt
Straße: Resseriethe
Gemarkung: Schneeren
Flur: 8
Flurstücke: 258/4.

2. Die Änderung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines Gärrückstandsspeichers (4 000 m³), einer Notfackel (400 m³/h), eines Notheizkessels für das Nahwärmenetz im Container (600 kW) und einer Entschwefelungsanlage (400 m³/h),
- die Erweiterung der vorhandenen Silagelagerfläche auf insgesamt 4 680 m² Fläche,
- die Erweiterung des Betriebsgebäudes (212 m²) und von Fahrflächen (887 m²),
- die Errichtung eines Archivcontainers (38 m²).

Die weiteren in den Antragsunterlagen (Abschnitt 3.4) genannten Betriebsteile bleiben unverändert.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1*) und der bereits ergangenen Genehmigung (BImSchG-Genehmigung des GAA-Hannover vom 28. 7. 2006) zu errichten und zu betreiben. Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

5. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

6. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
7. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung der Stadt Neustadt a. Rbge. ein.
8. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wüstengas GmbH & Co. KG, Tostedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 10. 2013
— 4.1 LG000026384-110 ax —**

Die Firma Wüstengas GmbH & Co. KG, Wüstenhöfener Dorfstraße 20, 21255 Tostedt, hat am 28. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 21255 Tostedt, Wüstenhöfener Aue, Gemarkung Tostedt, Flur 5, Flurstück 12/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind die Erweiterung des Fahrteils auf eine Gesamtfläche von 4 544 m², die Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage um ein drittes Blockheizkraftwerk auf eine Gesamtfeuerungsleistung von 1 897 kW, die Erweiterung der Gärrestlagerung auf eine Gesamtlagerkapazität von 8 450 m³, die Erhöhung der Biogaslagerung auf eine Gesamtlagerkapazität von 5 800 m³ (7,5 t) Biogas, die Erhöhung der Fütterungsmassen auf 13 765 t/a einschließlich Erhöhung der Produktionskapazität auf 2,3 Mio. Nm³ Rohgas/Jahr, die Errichtung und der Betrieb einer stationären Notfackel sowie die Einhausung der Flüssigfütterung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 860

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Möhlenkamp GmbH & Co. KG, Lorup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 11. 2013
— 31201-40211/1-7.21-21 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Möhlenkamp GmbH & Co. KG, Werlter Straße 1—5, 26901 Lorup, mit der Entscheidung vom 30. 10. 2013 die Genehmigung zur wesentlichen

Änderung ihres Futtermittelwerkes in Lorup gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 600 t/Tag und maximal 150 000 t/Jahr,
- Umbau und Erweiterung des Maschinenhauses, Umsetzung eines Teils der vorhandenen Produktionsanlagen in das neue Maschinenhaus,
- Umbau und Erweiterung der Verladesiloanlage für Fertigungsgüter,
- Errichtung einer zweiten Annahme im Bereich der jetzigen Getreideannahme,
- Errichtung eines Tanklagers, Umbau vorhandener Verladezellen zu Dosierzellen,
- Verlegung der Zufahrt,
- Errichtung und Betrieb einer Maislagerfläche,
- Errichtung eines Lärmschutzwalles und einer Lärmschutzwand,
- Errichtung einer neuen Dampfkesselanlage und
- Verlängerung der Produktionsdauer von zwei auf drei Schichten/Tag an sechs Tagen/Woche.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **21. 11. bis einschließlich 4. 12. 2013** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- **Gemeinde Lorup**, Rathaus, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an die Mailadresse poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie), für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 860

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma Möhlenkamp GmbH & Co. KG, Werlter Straße 1–5, 26901 Lorup, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 1. 2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11. 7. 2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerkes in Lorup erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 600 t/Tag und maximal 150 000 t/Jahr,
- Umbau und Erweiterung des Maschinenhauses, Umsetzung eines Teils der vorhandenen Produktionsanlagen in das neue Maschinenhaus,
- Umbau und Erweiterung der Verladesiloanlage für Fertigungsgüter,
- Errichtung einer zweiten Annahme im Bereich der jetzigen Getreideannahme,
- Errichtung eines Tanklagers, Umbau vorhandener Verladezellen zu Dosierzellen,
- Verlegung der Zufahrt,
- Errichtung und Betrieb einer Maislagerfläche,
- Errichtung eines Lärmschutzwalles und einer Lärmschutzwand,
- Errichtung einer neuen Dampfkesselanlage und
- Verlängerung der Produktionsdauer von zwei auf drei Schichten/Tag an sechs Tagen/Woche.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26901 Lorup
Straße: Königshook 46
Gemarkung: Lorup
Flur: 23
Flurstücke: 1/65, 1/68, 1/98, 1/99, 219/47, 278/1 und 179/1.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen, ergänzt durch den aktualisierten Werkslageplan, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung für alle baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen im Rahmen dieses Vorhabens nach § 70 der Nieders. Bauordnung (NBauO).
- Die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Neuaufstellung einer Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger UL-S 2600x10 von Bosch.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Diepholz** (ca. 212 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sind zum 15. 3. 2014

zwei Stellen als
Kreisrätin oder Kreisrat
(BesGr. B 3)

zu besetzen, und zwar:

- a) als Fachbereichsleitung „Soziales, Jugend und Gesundheit“ sowie
- b) als Fachbereichsleitung „Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung“ sowie „Kreisentwicklung“.

Die Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.diepholz.de. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Landrat, Herr Bockhop, Tel. 05441 976-1006, sowie der Erste Kreisrat, Herr van Lessen, Tel. 05441 976-1003, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen Beschäftigung beim Landkreis Diepholz geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 16. 12. 2013** an den Landkreis Diepholz – Fachdienst Organisation und Personal –, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

– Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 862

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 303 „Raumordnung und Landesplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

Das Referat 303 nimmt die Aufgaben der obersten Landesplanungsbehörde wahr. Sie ist als solche u. a. zuständig für die Aufstellung und Umsetzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) als Verordnung der LReg und für die landesplanerische Abstimmung und Koordinierung von raumrelevanten Planungen und Maßnahmen auf Landesebene.

Der Dienstposten umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- landesplanerische Abstimmung und Koordinierung von Planungen und Maßnahmen sowie Koordination der Prüf- und Abstimmungsverfahren zu Großprojekten in den Fachbereichen
 - der konventionellen und regenerativen Energien,
 - des Strom- und Gasnetzes,
 - Kraftwerkstandorte,
 - klimarelevante Aspekte der Energieversorgung,
 - Immissionsschutz,
 - unterirdische Raumordnung, Speicherung, CCS, Fracking, Geothermie,
 - Verkehr und Logistik,
 - Nachrichten- und Telekommunikation,
- konzeptionelle Beiträge zum LROP in den o. g. Fachbereichen,
- Ministerkonferenz für Raumordnung Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur,
- raumordnerische Mitwirkung an den europäischen, Bundes- und Landesfachplänen in den Fachbereichen Energie und Verkehr und den Bedarfsgesetzen,

- Bearbeitung von Landtags- und Bundesratsvorgängen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Technische Dienste“ durch den Abschluss eines Studienganges an einer Fachhochschule oder Hochschule, vorzugsweise in den Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftspflege, Geografie, Architektur oder Bauingenieurwesen mit raumplanerischer Ausrichtung.

Der Zuschnitt des Dienstpostens erfordert Kenntnisse im Umgang mit den Instrumentarien der Raumordnung und Landesplanung. Erwartet werden querschnittsorientiertes und integratives räumliches Denken, Erkennen von Planungs- und Entwicklungszusammenhängen sowie die Bereitschaft zum Arbeiten in überfachlichen Zusammenhängen und im Team.

Grundlegende GIS-Kenntnisse und deren sichere und selbständige Anwendung werden vorausgesetzt.

Erfahrungen mit den Anforderungen an Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren sowie Verwaltungserfahrung sind von Vorteil.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative aufgrund entsprechender Berufserfahrung vorzugsweise in den Fachbereichen Energie oder Verkehr.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- Flexibilität für neue Aufgabenstellungen,
- Einsatzfreude, Organisationsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-856 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 11. 12. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Zeck, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de

– Nds. MBl. Nr. 43/2013 S. 862

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten